

Richtlinien Trainingsbetrieb Schwimmen

Für den Sportbetrieb gelten bis einschließlich 30. April 2022 folgende Regelungen:

Allgemeine Verhaltensempfehlungen aus der 16. BayIfSMV

Der Gesetzgeber beschreibt in § 1 der 16. BayIfSMV folgende Allgemeine Verhaltensempfehlungen:

- 1,5 m Mindestabstand, wo immer es möglich ist
- Ausreichende Handhygiene
- Tragen einer Maske (mindestens medizinische Gesichtsmaske) in Innenräumen
- Ausreichende Belüftung in Innenräumen
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Vermeidung unnötiger Kontakte, besonders in Betrieben, in Einrichtungen und bei Veranstaltungen mit Publikumsverkehr.

Hinweis auf Schutzmaßnahmen vor Betreten der Sportanlage:

- Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Zutrittsverbot zur Sportstätte für Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion o Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen o Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARSCoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über die Empfehlung zum Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, zum Tragen einer Maske im Innenbereich und zur regelmäßigen Händehygiene zu informieren.

Die aktuelle 16. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist **bis einschließlich 30.04.2022** gültig. Bitte beachten Sie daher auch die aktuell geltenden Regelungen und Maßnahmen der. Bay. Staatsregierung und örtlichen Kreisverwaltungsbehörde.

Martina Görlich

Abteilungsleiterin Schwimmen TSV Königsbrunn e.V.